



Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Seite 6	Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Seite 7	Impressum

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

vom 20. 01. 2012

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 9. Juli 2010, hat die Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 09. Dezember 2010 folgende Wahlordnung beschlossen. Sie ersetzt die vorige Satzung vom 01. März 1993. Die Wahlordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, Prof. Dr. Peter Mudra, mit Schreiben vom 20. Januar 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Aktives und Passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlich eingeschriebene Studierende der Hochschule Ludwigshafen. § 16 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen bleibt unberührt.

§ 2

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar.

§ 3

Wahlausschuss

(1) Das Studierendenparlament wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzer. Die/der /Wahlleiterin/Wahlleiter und die Beisitzerinnen/Beisitzer bilden den Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich, insbesondere für

- Festlegung des Wahltermins,
- Aushang des Wahlaufrufs,
- Entgegennahme, Prüfung und Aushang der Wahlvorschläge,
- Überwachung der Stimmabgabe,
- Feststellung des Wahlergebnisses,
- Aushang der Wahlniederschrift.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für die betreffende Wahl kandidieren.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. Die Abstimmungen des Wahlausschusses erfolgen mit Stimmenmehrheit. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters den Ausschlag.

§ 4 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss erstellt ein Wählerverzeichnis aufgrund der Immatrikulationslisten.
- (2) Die Anzahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis, dividiert durch den Faktor 150, ergibt die Anzahl der zu wählenden Sitze des Studierendenparlaments. Bruchteile werden aufgerundet.

§ 5 Personenwahl

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber des Studierendenparlaments erfolgt als Personenwahl. Unter den Bewerbern findet eine Mehrheitswahl statt.

§ 6 Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss den Namen, das Semester und den Studiengang der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

§ 7 Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen bis zehn Tage vor dem ersten Wahltag bei dem Wahlausschuss eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind nach Prüfung, jedoch mindestens sieben Tage vor der Wahl, am „Schwarzen Brett“ auszuhängen.

§ 8 Stimmzettel

- (1) Es dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs beim Wahlausschuss auf dem Stimmzettel aufzuführen.
- (3) Auf jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt werden, wie Sitze im Studierendenparlament zur Verfügung stehen.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
- die nicht amtlich bereitgestellt sind,
 - aus denen der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zu erkennen ist
 - die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder eine sonstige Änderung
 - enthalten.
- (5) Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 9 Briefwahl

(1) Falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter voraussichtlich am Wahltermin verhindert ist, ihre oder seine Stimme im Wahlraum abzugeben, kann sie oder er von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.

(2) Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens zehn Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich an den Wahlleiter oder die Wahlleiterin zu richten. In diesem Fall sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller sieben Tage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, die erforderlichen Stimmzettel, ein Wahlumschlag, ein Wahlbriefumschlag und die vorbereitete Erklärung, dass der Wahlzettel persönlich ausgefüllt wurde, für die betreffende Wahl zu übersenden. Der Wahlschein muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift laut Studenausweis und den Fachbereich der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten sowie die vorgebrachte Erklärung enthalten. Eine Erläuterung über den Wahlvorgang ist den Unterlagen beizufügen.

(3) Die Aushändigung oder die Übersendung der Wahlbriefunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. Wer solche Unterlagen erhalten hat, kann seine Stimme unter Vorlage der gesamten Briefwahlunterlagen auch bei der Urnenwahl abgeben. Die Briefwahlunterlagen werden dann bis auf den Stimmzettel und den Wahlumschlag eingezogen, die Änderung wird im Wählerverzeichnis und im Wahlprotokoll vermerkt. Bei Verlust des Stimmzettels ist keine Urnenwahl möglich.

§ 10 Wahllokal

Die Wahlen finden in den Räumlichkeiten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein statt.

§ 11 Wahlergebnis

(1) Der Wahlausschuss zählt nach der Beendigung der Stimmabgabe die Stimmzettel öffentlich aus und ermittelt die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Sitzverteilung hat im Anschluss an die Auszählung zu erfolgen und zwar nach dem Abstimmungsergebnis. Die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen nehmen die Sitze ein. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Los.

§ 12 Nachrücker

Scheidet ein Träger eines Mandats aus dem Studierendenparlament aus, so wird dieser durch den in numerischer Reihenfolge nächstfolgenden, bisher nicht gewählten Kandidaten ersetzt. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Los.

§ 13

Wahlprüfungsausschuss

Die drei ältesten, nicht kandidierenden Mitglieder des Studierendenparlaments bilden den Wahlprüfungsausschuss. Sie entscheiden über Wahleinsprüche.

§ 14

Wahleinsprüche

Wahleinsprüche sind nur bis spätestens vierzehn Vorlesungstage nach Feststellung und Aushang des Wahlergebnisses möglich.

§ 15

Wahlniederschrift

(1) Der Wahlausschuss fertigt nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift.

(2) Die Wahlniederschrift muss folgende Punkte enthalten:

- Anzahl der Wahlberechtigten,
- Anzahl der abgegeben Stimmen,
- Stimmverteilung der einzelnen Kandidaten,
- Anzahl der ungültigen Stimmen,
- besondere Vorkommnisse während des Wahlgangs und der Stimmauszählung.

Ludwigshafen, 20. 01. 2012



Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident

Änderung der Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Nr. 3 und des § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. März 2011, hat die Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 17. April 2012 folgende Änderung der Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein beschlossen. Die Änderung wurde vom Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, Prof. Dr. Peter Mudra, mit Schreiben vom 23. April 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

§ 3 der Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein 20. Januar 2012, veröffentlicht am 3. Februar 2012, wird wie folgt geändert:

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

Ludwigshafen, 24.04.2012



Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident

Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

— Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, Prof. Dr. Peter Mudra.